

Herrn
Günter Würflein
Dahlienstr. 5
90556 Seukendorf

Dienstgebäude
Schwabacher Str. 170
Auskunft erteilt
Frau Vorndran
Telefon (0911)
974-1472
e-Mail-Adresse
oa@fuerth.de
Buslinien
67, 173, 174, 178
Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montagnachmittag: 13.30 Uhr - 16.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Zimmer-Nr.
306
Telefax (0911)
974-1463
Internet
www.fuerth.de
Haltestelle
Kaiserstraße

Ihre Zeichen - Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen - Datum
III/OA/O-3 VIG, AufdHut, Würzburger 670
06. März 2019

**Vollzug des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG);
Auskunft zu dem Betrieb Auf der Hut, Würzburger Straße 670, 90768 Fürth**

Sehr geehrter Herr Würflein,

mit E-Mail vom 28. Januar 2019 beantragten Sie folgende Informationen:

„1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

*Auf der Hut
Würzburger Straße 670
90768 Fürth*

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Dem Antrag wird stattgegeben.
2. Die Informationsgewährung erfolgt schriftlich nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zustellung des Abdrucks dieses Bescheides an den Betrieb, zu dem die Auskunft beantragt wird, soweit dieser nicht vorher gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgeht.
3. Kosten werden nicht erhoben.

...

Begründung:

1. Gegenstand des Antrages vom 28.01.2019 ist ein Auskunftsbeglehen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG.

Der Anspruch auf Zugang zu den zu gewährenden Informationen beruht auf § 2 Abs. 1 VIG. Die Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – ist die für die Gewährung der begehrten Information zuständige Stelle (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b VIG i.V.m. Art. 21 a Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz -GDVG-), soweit die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen/Erkenntnisse bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz– vorhanden sind.

2. Die Gewährung des Auskunftersuchens erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG. Die Informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Information zu überprüfen (§ 6 Abs. 3 VIG).
3. Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen muss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € abgesehen werden, da Auskunft über Abweichungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG begehrt wird.
4. Im vorliegenden Verfahren waren Belange eines Dritten von dem Antrag auf Informationsgewährung betroffen. Deshalb wurde dem Dritten mit Schreiben vom 15.02.2019 Gelegenheit gegeben Stellung zu nehmen (§ 5 Abs. 1 VIG i.V.m. Art. 28 BayVwVfG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG ist nunmehr die Entscheidung über Ihren Antrag dem Dritten bekannt zu geben. Dieser erhält deshalb einen Abdruck dieses Bescheides. Auf dessen Nachfrage sind diesem auch Ihr Name und Ihre Anschrift bekannt zu geben (§ 5 Abs. 2 S. 4 VIG).
5. Nach § 5 Abs. 4 S. 2 darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Der Zeitraum bis zur vorgesehenen Eröffnung der Information ist insoweit angemessen festgelegt und überschreitet nicht die in § 5 Abs. 4 S. 3 VIG genannte Frist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht *Ansbach* auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die **EGVP-Adresse des Gerichts**.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung (§ 5 Abs. 4 S. 1 VIG). Nach § 80 a Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen



Kürzdörfer
Leitender Verwaltungsdirektor